

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0160/13 – Oliver Wendenkamp - future! – Die junge Alternative

Bezeichnung

Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Jahre 2014 ff

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

21.01.2014

Stadtamt

V/02

Stellungnahme-Nr.

S0009/14

Datum

14.01.2014

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Inwieweit wurde die fachliche Ausstattung der Träger der freien Jugendhilfe in die Planung einbezogen?

Die Ausstattung zur Leistungserbringung wurde in ihrem Bestand erfasst und hinsichtlich struktureller Merkmale in der DS 0120/13 planungsrelevant abgebildet.

2. Wie wurden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelt und in welcher Form wurden Kinder und Jugendliche beteiligt?

Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen sind durch Befragungen von Kindern und Jugendlichen und in Einrichtungen der Jugendhilfe ermittelt worden.

3. Wie wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung Vorsorge getroffen, dass ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann?

Bei der Umsetzung von standortbezogenen Konzepten können Träger flexibel auf die Erfassung unvorhersehbarer Bedarfe eingehen. Durch die Einführung von Leistungsverträgen wird eine flexible Leistungserbringung darüber hinaus gestützt. Die Infrastruktur der Jugendarbeit ist hinsichtlich der Antragstellungen durch Träger der Jugendhilfe auf eine unvorhersehbare Leistungserbringung ausgerichtet.

Über die Planung hinausgehend wird einem unvorhergesehenen Bedarf entsprochen, wenn der Bedarf unabweisbar ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (z. B. nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel). Über die Gewährung entsprechender Mittel muss dann in Abhängigkeit der Höhe der beantragten finanziellen Mittel entschieden werden.

4. In welcher Art und Weise wurden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an den einzelnen Phasen der Jugendhilfeplanung beteiligt?

Die Träger der freien Jugendhilfe waren beständig in den Diskussionsprozess der Jugendhilfeplanung im Bereich der Jugendarbeit durch eine entsprechende Gremienarbeit, durch Fachdiskurse, Workshops und einrichtungsbezogene Fachgespräche sowie die Übermittlung von Dokumentationen der geleisteten Arbeit als auch durch entsprechende Einschätzungen zur zukünftigen Leistungserbringung einbezogen.

5. In welchen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wurde welcher Planungsschritt wann und mit welchem Ergebnis beraten?

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) ist im Unterschied zum Jugendhilfeausschuss nicht mit bestimmten Kontroll- und Mitwirkungsrechten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trä-

gers der Jugendhilfe, sondern als Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe ohne eigenes Entscheidungsrecht, darauf angewiesen Empfehlungen und freiwillige Vereinbarungen zu schließen (siehe Schellhorn SGB VIII KJHG §78, Rn. 3 sowie Wiesner SGB VIII KJHG § 78 Rn. 8). Ich bitte aus diesem Grund die Protokolle der Arbeitsgemeinschaft (AG) direkt einzusehen. Die Protokolle der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft (AG) liegen zur Einsichtnahme bei der Geschäftsführung – dem Kinder- und Jugendring der Landeshauptstadt Magdeburg – als auch in der Verwaltung vor.

Fachthemen der Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit sind direkt in der Arbeitsgemeinschaft (AG) zu folgenden Terminen beraten worden: 27.01.2009, 28.04.2009, 02.06.2009, 19.06.2009, 15.09.2009, 12.08.2010, 14.10.2010, 07.04.2011, 23.06.2011, 22.09.2011, 19.01.2012, 19.04.2012, 19.07.2012, 18.10.2012, 18.04.2013, 24.06.2013., 10.10.2013.

Festzustellen ist weiterhin, dass der Prozess der Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit nicht abgeschlossen ist. Durch die Einbringung von einrichtungsbezogenen Umsetzungskonzepten durch die Träger der Jugendhilfe und deren Bestätigung im Jugendhilfeausschuss ist die Arbeit zur Umsetzung der Infrastrukturplanung zur Jugendarbeit und die weitere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Prozess der Jugendhilfeplanung festzustellen. Entsprechend des § 78 SGB VIII sollen die "Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen..." Die Bestätigung der in den Umsetzungskonzepten von Trägern zu beschreibenden Maßnahmen zur Leistungserbringung stehen noch aus.

Bezüglich der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII ist noch zu beschreiben, dass alle in der Arbeitsgemeinschaft (AG) organisierten Träger an den auch über die Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft (AG) fachlich angebotenen bzw. erforderlichen Aktivitäten informiert bzw. eingebunden waren. Darüber hinaus ist durch die Anbindung der Sprecher/-in der Arbeitsgemeinschaft (AG) an den Jugendhilfeausschuss bzw. den Unterausschuss Jugendhilfeplanung eine weitere Form der Mitwirkung ermöglicht worden. Im Rahmen der Einbringung von Fragestellungen der Entwicklung der Jugendarbeit in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung war die Arbeitsgemeinschaft (AG) zu folgenden Terminen eingeladen: 09.02.2009, 04.03.2009, 24.04.2009, 10.11.2009, 09.12.2009, 18.01.2010, 16.02.2010, 03.03.2010, 29.03.2010, 10.05.2010, 01.06.2010, 28.07.2010, 23.08.2010, 14.09.2010, 13.10.2010, 08.11.2010, 16.11.2010, 06.12.2010, 16.02.2011, 16.03.2011, 15.04.2011, 16.05.2011, 31.05.2011, 25.08.2011, 12.10.2011, 07.11.2011, 05.12.2011, 18.01.2012, 16.04.2012, 04.06.2012, 25.06.2012, 16.07.2012, 05.09.2012, 17.10.2012, 05.11.2012, 28.01.2013, 18.03.2013, 02.04.2013, 24.04.2013, 13.05.2013, 05.06.2013.

Darüber hinaus wurde durch den Jugendhilfeausschuss ein thematischer Unterausschuss zur Überarbeitung der Finanzierungsrichtlinie eingesetzt der zu den angesprochenen Themenbereichen ebenfalls regelmäßig seit 25.08.2011 tagte.

#### 6. Wurden weitere Beteiligungsformen entwickelt?

Die Beteiligungsformen für Träger über die Arbeitsgemeinschaft (AG) hinaus sind unter Punkt 4 und 5 dargestellt. Genutzt wurde für Kinder und Jugendliche weiterhin die Einbindung des Jugendforums im Rahmen der Gremienarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg.

#### 7. Mit welchen örtlichen und überörtlichen Planungen wurde die Jugendhilfeplanung abgestimmt? Wenn es keine Abstimmung mit einzelnen Planungen gab, warum nicht?

Nach Kenntnis der Verwaltung wird überörtlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit nur ein Umlageverfahren - die Jugendpauschale - praktiziert. Mit dem Land Sachsen-

Anhalt fanden zur Umsetzung der Jugendpauschale und zu fachlichen Fragestellungen der Jugendarbeit Gespräche statt. Eine Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht bekannt. Die Zielsetzungen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt die sich aus Bundes- oder Landesförderplänen ergeben können, werden berücksichtigt. Im Rahmen der städtischen Planungen werden jugendhilfe- und stadtplanerische und Belange der Schulentwicklungsplanung beständig ausgetauscht. Die übrigen relevanten sozialen Entwicklungsplanungen sind im Sozialdezernat verortet und werden beachtet.

8. Warum finden verschiedene, nach SGB VIII zu berücksichtigende Altersgruppen in der Planung keine Berücksichtigung?

Grundsätzlich muss man feststellen, dass durch die Angebote der Jugendarbeit nicht alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden bzw. erreicht werden können, da junge Menschen mitunter die Einrichtungen der Jugendarbeit in Ihrem Leben nie aufsuchen. In der Landeshauptstadt Magdeburg nutzen rund 15 Prozent der jungen Menschen die Angebote der Jugendarbeit. In der vorliegenden Planung wird die Erbringung von Leistungen für alle die Einrichtungen der Jugendarbeit aufsuchenden Kinder nicht ausgeschlossen. Es können junge Menschen aus unterschiedlichen Altersgruppen Berücksichtigung bei der Leistungserbringung durch Träger der Jugendhilfe finden. Jede einzelne Einrichtung der Jugendarbeit wird ihr ganz typisches Altersgruppenspektrum erschließen. Eine gewisse Konzentration auf einen durch nicht andere infrastrukturelle Zugänge der Jugendhilfe (z. B. Kindertageseinrichtung, Hort, berufliche Bildung, Lebenswegplanung) fixierten Altersbereich ist fachlich üblich. Die Festlegung der Kernzielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit ist im fachlichen Diskussionsprozess erfolgt. Das bedeutet, eine Kernzielgruppe zu definieren hilft, beim Verfolgen der Ziele der Arbeit ergebnisorientiert vorzugehen. Eine Orientierung auf die Umsetzung der Jugendarbeit wird damit zielbezogen festgestellt. Die Umsetzung von Angeboten in anderen Altersgruppen ist damit nicht ausgeschlossen. Kernzielgruppe bezieht sich auf besondere Hilfebedarfe, schließt aber nicht aus, dass die Einrichtungen und Maßnahmen auf diese beschränkt sind.

9. Gibt es eine Stellungnahme der kommunalen Kinderbeauftragten zur Jugendhilfeplanung?

Nein.

Brüning